

**Bachelor-
Prüfungs- und Studienordnung**

**für den Online-Studiengang
Medieninformatik**

(BO-MInfo-FHB)

**im Fachbereich Informatik und Medien
der Fachhochschule Brandenburg**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl.I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.05.2007 (GVBl.I S. 94), i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II S. 134) und der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1285), geändert durch Satzung vom 08.11.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1510), erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Bachelor-Prüfungs- und Studienordnung für den Online-Studiengang ‚Medieninformatik‘ als Satzung:

Bei diesem Bachelor-Studiengang handelt es sich um einen Studiengang des Virtuellen Fachhochschul-Verbundes (VFH). Die Prüfungs- und Studienordnung stimmt überein mit den Bestimmungen der Bundesländer Brandenburg, Berlin, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für den gleichnamigen Studiengang und wurde am 05.05.2008 im Fachausschuss Medieninformatik beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen
- § 2 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung
- § 3 Präsenzphasen
- § 4 Organisation der Prüfungen
- § 5 Credits
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Einstufungsprüfung
- § 8 Lehrende, Prüfungsberechtigte
- § 9 Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache
- § 10 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten
- § 11 Wiederholung von Studienmodulprüfungen
- § 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Praxisprojekt
- § 14 Bachelor-Arbeit
- § 15 Kolloquium
- § 16 Verleihung des Grades, Gesamtnote
- § 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Studienziel
- § 21 Gliederung des Studiums
- § 22 Studienplan
- § 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Prüfungen im Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor)

Anlage 2: Präsenzen

Anlage 3: Äquivalenztabelle

Abschnitt I: Prüfungsordnung

§ 1

Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt. Sie stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelor-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Absolventinnen und Absolventen beiträgt.

(2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
- b) an einer der VFH-Hochschulen eingeschrieben ist.

§ 2

Studiendauer, Studienstruktur, Belegung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bei Belegung aller für ein Studienhalbjahr jeweils vorgesehenen Studienmodule sechs Studienhalbjahre.

(2) Das Studium besteht aus den in der Anlage aufgeführten, von den Studierenden zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen, dem Praxisprojekt und der Bachelor-Arbeit.

(3) Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.

(4) Eine Studierende bzw. ein Studierender darf nur ein Studienmodul belegen, wenn sie bzw. er jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Studienmodul mit einer Note von mindestens 4.0 (ausreichend) abgeschlossen hat.

(5) Den Studienverlauf regelt der Abschnitt II: Studienordnung (§§ 20 – 22).

(6) Studierende müssen in einem Studienhalbjahr in Vollzeit mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 10 Leistungspunkten und in Teilzeit mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 5 Leistungspunkten erbringen. Beim

Nichterreichen dieser Vorgabe ist von der/vom Studierenden ein persönlicher Studienplan aufzustellen, der dem Prüfungsausschuss in einem Beratungsgespräch vorzustellen ist.

(7) Der Fachbereichsrat stellt auf Vorschlag des Fachausschusses Medieninformatik des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ einen Wahlpflichtkatalog auf, aus dem Leistungspunkte in einem von der Prüfungsordnung festzulegenden Umfang nachzuweisen sind.

§ 3

Präsenzphasen

In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. Diese finden in der Regel am Hochschulstandort statt, an dem die/der Studierende eingeschrieben ist.

§ 4

Organisation der Prüfungen

Die Organisation der Prüfungen obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung überwacht. Er berichtet dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

§ 5

Credits

(1) Credits sind Leistungspunkte nach dem ECTS. Ein Credit entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Credits abschließen.

(3) Ein Regel-Studienhalbjahr hat einen Wert von 30 Credits.

(4) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der /des Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Credits zu vergeben.

(5) Die Credits für ein Studienmodul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch

wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat wiederholt Prüfungen abgelegt hat.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Verbunds im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation von Amts wegen entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbunds erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Studienmodulen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des hier genannten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung "bestanden" aufgenommen; diese finden bei der Notenmittlung gemäß § 16 Abs. 2 keine Berücksichtigung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 30 Credits auf ein Studium angerechnet.

(5) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung

soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden. Wird eine Studienmodulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnungen wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 7

Einstufungsprüfung

(1) Von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber vor Studienbeginn durchgeführt.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 8

Lehrende, Prüfungsberechtigte

(1) Lehrende dürfen nur Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die einen dem Bachelor-Abschluss gleich- oder höherwertigen Hochschulabschluss nachweisen können.

(2) Prüfungsberechtigte dürfen nur Professorinnen / Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der FH Brandenburg oder an einer der Verbundhochschulen (VFH) ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt der Prüfungsausschuss für jedes Studienmodul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte. Beim letzten Wiederholungsversuch einer Prüfung sind in jedem Fall zwei Prüfungsberechtigte zu bestellen.

§ 9

Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus

- a. den Modulprüfungen,
- b. dem Praxisprojekt,
- c. der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich. Schriftliche Prüfungen

in den einzelnen Studienmodulen dauern jeweils ein bis drei Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Studierender/Studierendem eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Studierenden. Prüfungen finden unter Aufsicht dafür eingesetzter Personen, in der Regel in der einschreibenden Hochschule, statt.

(3) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Personen abzunehmen, von denen mindestens einer prüfungsberechtigt gem. § 8 Abs. 2 ist, und schriftlich zu protokollieren. Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsarten beschließen. Bei anderen Prüfungsarten (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt der Prüfer die Gleichwertigkeit mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durch besondere Maßnahmen sicher.

(5) Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote.

(6) Eine Modulprüfung besteht aus mindestens einem Leistungsnachweis, Teilleistungsnachweise sind zulässig. Teilleistungsnachweise innerhalb eines Studienmoduls dienen Lehrenden und Lernenden zur Überprüfung des Studienfortschritts bzw. -erfolges. Teilleistungsnachweise sind zeitlich so zu legen, dass jeweils überschaubare und fachlich zusammenhängende Stoffgebiete (z. B. ein oder mehrere Lerneinheiten eines Moduls) erfasst werden. Teilleistungsnachweise und Pflichtpräsenzen können als Vorleistung für den modulabschließenden Leistungsnachweis verlangt werden. Soweit Vorleistungen nicht in Anlage 1 festgelegt sind, müssen diese gemäß Abs. 5 bekannt gegeben werden.

(7) Leistungsnachweise können erbracht werden als

- a. Schriftliche Prüfung (Klausur),
- b. mündliche Prüfung,
- c. Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache,
- d. Programmierübungen mit Rücksprache,

- e. Hausarbeit mit mündlicher Präsentation und Prüfungsfragen (Referat),
- f. Poster mit mündlicher Präsentation.

Weitere Leistungsnachweise sind in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zulässig, wenn die Gleichwertigkeit mit den vorgenannten Arten durch die Prüferin bzw. den Prüfer sichergestellt ist.

(8) Studierende müssen sich zur Prüfung eines Studienmoduls spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird

- a) wer das Studienmodul mindestens einmal belegt hat und
- b) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben zur Zufriedenheit der Prüfungsberechtigten bearbeitet sind.

(9) Die Studienmodulprüfung findet vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

(10) Prüfungssprachen sind deutsch und englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Bachelor-Arbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren. Abweichungen kann der Prüfungsausschuss beschließen.

(11) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 10

Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten

(1) Die Modulnote wird aus dem Ergebnis des modulabschließenden Leistungsnachweises gebildet. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benoteten Prüfungsvorleistungen,

die zu dem Modul gehören, bei der Bestimmung der Modulnote zu Gunsten der/des Studierenden berücksichtigen, sofern dies an allen, diesen Studiengang anbietenden, Standorten entsprechend gehandhabt wird. Wird nur ein Leistungsnachweis gefordert, ergibt sich hieraus die Modulnote.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
(bezeichnet eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut
(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend
(bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

(3) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.

(4) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Abs. 2 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.

(5) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten "bestanden" oder "nicht bestanden" zu verwenden.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

§ 11

Wiederholung von Studienmodulprüfungen

(1) Studierende, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Studienmodul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist in der Regel mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres möglich.

(2) Prüfungsvorleistungen (auch mehrteilige Prüfungsvorleistungen) sind innerhalb eines Studienhalbjahres zu erbringen. Die Wiederholung bereits bestandener Prüfungsvorleistungen ist nicht erforderlich. Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar.

§ 12

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsaus-

schuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Studierenden können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Praxisprojekt

(1) Das Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, in denen die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Das Praxisprojekt kann in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis stattfinden.

(2) Eine Anrechnung von Praxisleistungen auf das Praxisprojekt kann nur erfolgen, wenn es sich hierbei um einen von einer Hochschule betreuten Ausbildungsabschnitt handelt.

§ 14 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (vgl. § 1 dieser Ordnung) und der Bearbeitungszeit entsprechen.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann nur bearbeiten, wer im Online-Studiengang Medieninformatik des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ immatrikuliert ist, alle Studienmodule bis auf Studienmodule im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten bestanden und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat. Die noch nicht abgeschlossenen Studienmodule müssen bei Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit belegt sein.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.

(4) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt drei Monate, Sie kann auf Antrag der bzw. des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit sind vor den Prüfungsberechtigten in einem Kolloquium mündlich zu vertreten.

(8) Die Bachelor-Arbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe jeweils mit einer Note bewertet. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die schriftliche Bachelor-Arbeit.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelor-Arbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.

(2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

1. die geforderten Module der Bachelor-Prüfung bestanden sind und
2. die Bachelor-Arbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) Das fachbereichsöffentliche Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierender oder Studierendem.

(4) Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer legt für das Kolloquium eine Note fest. Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die mündliche Prüfung. Beide Teilnoten (schriftlich und mündlich) ergeben im Verhältnis 3:1 die Note für die Bachelor-Arbeit. §§ 10 und 16 gelten entsprechend.

(5) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung des Grades, Gesamtnote

(1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt, B.Sc.).

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Bachelor-Arbeit inkl. Kolloquium. Zur Bildung der Gesamtnote gehen hierbei die Modulnoten im Verhältnis zu den entsprechenden Credits ein.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt D mit

$1,0 \leq D \leq 1,5$	sehr gut
$1,5 < D \leq 2,5$	gut
$2,5 < D \leq 3,5$	befriedigend
$3,5 < D \leq 4,0$	ausreichend

(4) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	= A = excellent
über 1,50 bis 2,00	= B = very good
über 2,00 bis 3,00	= C = good
über 3,00 bis 3,50	= D = satisfactory
über 3,50 bis 4,00	= E = sufficient
über 4,00	= F = fail

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A	= die besten 10 %
B	= die nächsten 25 %
C	= die nächsten 30 %
D	= die nächsten 25 %
E	= die nächsten 10 %
FX	= nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	= nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 enthält. Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Bachelor-Arbeit ausgewiesen. Das Zeugnis wird vom Dekan bzw. der Dekanin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der / dem Studierenden eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Präsident bzw. der Präsidentin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden worden ist. Außerdem erhält die bzw. der Studierende ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der bzw. dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die bzw. der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Abschlussarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.

(3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt II: Studienordnung

§ 20

Studienziel

Medieninformatik ist ein Informatik-Studiengang mit einer starken Anwendungsorientierung zum Medienbereich. Ziel des Studiums ist es, den speziellen Anforderungen, die an die berufliche Kompetenz von Medienfachleuten gestellt werden, und der Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten von Informatik und Multimedia zu entsprechen. Kreativität, Flexibilität, marktwirtschaftliches Denken, technisches Know-how und fundierte Programmier- und Informatikkenntnisse werden als Basiswissen vermittelt.

§ 21

Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst bei Belegung aller für ein Studienhalbjahr jeweils vorgesehenen Studienmodule sechs Studienhalbjahre (Regelstudienzeit). Das Praxisprojekt findet im fünften Studienhalbjahr statt. Im sechsten Studienhalbjahr ist die Abschlussarbeit anzufertigen (Abschlussprüfungshalbjahr).

§ 22

Studienplan

(1) Inhalte und Umfang des Studiums sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Zur näheren Erläuterung der Lernziele und Lerninhalte in den einzelnen Studienmodulen dienen Modulhandbücher, durch die fachliche Mindestanforderungen festgelegt werden.

(2) Bei Studienbeginn im Sommersemester kann die Zuordnung der Module zu einem Stu-

dienhalbjahr von der in der Anlage festgelegten Zuordnung abweichen. Die geänderte Zuordnung ist den Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 23

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/09 an der Fachhochschule Brandenburg in dem Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor) immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung noch nach bisherigen Bachelor-Prüfungsordnungen für den Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor of Science in Computer Science) des Fachbereichs Informatik und Medien (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 675, 783) an der Fachhochschule Brandenburg studieren, können ihr Studium auf Antrag nach dieser Bachelor-Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Credits, die nach den bisher geltenden Regelungen erbracht oder angerechnet wurden, werden bei Anwendung dieser Bachelor-Prüfungs- und Studienordnung transformiert. Der Fachausschuss Medieninformatik legt fest, welche Leistungen der alten Bachelor-Prüfungsordnung mit Leistungen der neuen Bachelor-Prüfungs- und Studienordnung korrespondieren und bei einem Wechsel von Amts wegen oder auf Antrag transformiert werden (siehe Anlage 3).

(4) Credits nach dieser Bachelor-Prüfungs- und Studienordnung können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht bereits in den transformierten Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sind.

(5) Wiederholungsprüfungen sollen nach der Bachelor-Prüfungsordnung abgelegt werden, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Brandenburg an der Havel, 04.07.2008

gez. Helmut Kanthack
Vorsitzender des Fachbereichsrates Informatik und Medien

Anlage 1: Prüfungen im Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor)
Anlage 2: Präsenzen
Anlage 3: Äquivalenztabelle

Anlage 1: Modulkatalog

Modulkatalog: Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

Sem.	Studienmodule	Prüfungs- vorleistung ¹	Art und Dauer der Prüfung ²	Noten- gewicht	Credits
1	Einführung in die Informatik	E	K (120)	5/180	5
1	Grundlagen der Programmierung I	P (8), E	K (120)	5/180	5
1	Kommunikation, Führung u. Selbstmanagement	P (8), G	R	5/180	5
1	Lineare Algebra	P (4), E	K (120)	5/180	5
1	Mediendesign I	E	m	5/180	5
1	Technisches Englisch	Pr	m	5/180	5
2	Analysis	P (4), E	K (120)	5/180	5
2	Betriebssysteme I	E	K (120)	5/180	5
2	Grundlagen der Programmierung II	P (8), E	K (120)	5/180	5
2	InfoPhysik	P (4), OK	K (120)	5/180	5
2	Mediendesign II	E	m	5/180	5
2	Theoretische Informatik	E	K (120)	5/180	5
3	Betriebssysteme II	E	R	5/180	5
3	Datenbanken	E	K (120)	5/180	5
3	Diskrete Mathematik	P (4), E	K (120)	5/180	5
3	Kommunikationsnetze I	E, G	K (120)	5/180	5
3	Mensch-Computer-Kommunikation	P (4), E	K (120)	5/180	5
3	Softwaretechnik	P (4)	K (120)	5/180	5
4	Computergrafik I	E	K (120)	5/180	5
4	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	E	R	5/180	5
4	Web-Programmierung	E	R	5/180	5
4	Kommunikationsnetze II	E, G	K (120)	5/180	5
4	Multimediatechnik	P (4)	K (120)	5/180	5
4	Objektorientierte Programmierung	P (8), E	R	5/180	5
5	Autorensysteme	P (4), E	Pr	5/180	5
5	Betriebswirtschaftslehre	keine	K (120)	5/180	5
5	Praxisprojekt	Pb	R	15/180	15
5	Wahlpflichtmodul gemäß Wahlpflichtkatalog	-	-	5/180	5
6	Informationsmanagement	E	R	5/180	5
6	IT-Recht	E	K (120)	5/180	5
6	Grundlagen IT-Sicherheit	E	K (120)	5/180	5
6	Bachelorarbeit und -kolloquium	gem. § 14	gem. § 14	15/180	15

Wahlpflichtkatalog zum 5. Semester	Prüfungs- vorleistung	Art und Dauer der Prüfung	Credits
Computergeschichte	E	m	5
Computergrafik II	E	R	5
Hypermedia	E	K (120)	5
Internetprogrammierung	E	K (120)	5
...			

¹ Erläuterungen der Abkürzungen: **E** = Einsendeaufgaben, **G** = Gruppenarbeit via Internet, **K (x)** = Klausur (Dauer in min), **m** = mündlich, **P (x * 45 min)** = Präsenzteilnahme (Pflichtteil), **OK** = Online-Konferenzteilnahme, **R** = Referat (schriftliche Hausarbeit mit Präsentation und zusätzlichen Prüfungsfragen), **Pb** = Projektbericht

² Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 9 Abs. 2 und 4 möglich

Anlage 2: Präsenzen im Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor of Science)

Sem.	Studienmodule	Präsenz LE ³	Credits
1	Einführung in die Informatik	8 + Pr	5
1	Grundlagen der Programmierung I	12 + Pr	5
1	Kommunikation, Führung u. Selbstmanagement	12 + Pr	5
1	Lineare Algebra	12 + Pr	5
1	Mediendesign I	8 + Pr	5
1	Technisches Englisch	12 + Pr	5
2	Analysis	12 + Pr	5
2	Betriebssysteme I	8 + Pr	5
2	Grundlagen der Programmierung II	12 + Pr	5
2	InfoPhysik	12 + Pr	5
2	Mediendesign II	8 + Pr	5
2	Theoretische Informatik	8 + Pr	5
3	Betriebssysteme II	8 + Pr	5
3	Datenbanken	8 + Pr	5
3	Diskrete Mathematik	8 + Pr	5
3	Kommunikationsnetze I	6 + Pr	5
3	Mensch-Computer-Kommunikation	4 + Pr	5
3	Softwaretechnik	12 + Pr	5
4	Computergrafik I	8 + Pr	5
4	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	8 + Pr	5
4	Web-Programmierung	6 + Pr	5
4	Kommunikationsnetze II	6 + Pr	5
4	Multimediatechnik	4 + Pr	5
4	Objektorientierte Programmierung	12 + Pr	5
5	Autorensysteme	12 + Pr	5
5	Betriebswirtschaftslehre	8 + Pr	5
5	Praxisprojekt	Pr	15
5	Wahlpflichtmodul gemäß Wahlpflichtkatalog		5
6	Informationsmanagement	12 + Pr	5
6	IT-Recht	8 + Pr	5
6	Grundlagen IT-Sicherheit	8 + Pr	5
6	Bachelorarbeit und -kolloquium	individuell	15

Wahlpflichtkatalog zum 5. Semester	Präsenz LE	Credits
Computergeschichte	4 + Pr	5
Computergrafik II	4 + Pr	5
Hypermedia	Keine	5
Internet-Programmierung	4 + Pr	5
...		

³ Erläuterungen der Abkürzungen: LE = Lerneinheit à 45 min, Pr = Prüfungsdauer

Anlage 3: Äquivalenztabelle

Module gemäß Curriculum 2002	Module gemäß Curriculum 2007	Anmerkung
Autorensysteme	Autorensysteme	1:1-Anerkennung
Betriebssysteme I	Betriebssysteme I	1:1-Anerkennung
Betriebssysteme II	Betriebssysteme II	1:1-Anerkennung
Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre	1:1-Anerkennung
Computergrafik	Computergrafik I	1:1-Anerkennung
Datenbanken	Datenbanken	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Informatik I	Einführung in die Informatik	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Informatik II	Theoretische Informatik	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Programmierung I	Grundlagen der Programmierung I	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Programmierung II	Grundlagen der Programmierung II	1:1-Anerkennung
InfoPhysik I (5 cps)	InfoPhysik (5 cps)	eine InfoPhysik muss bestanden sein, die andere kann WPF sein
InfoPhysik II (5 cps)		
Informationsmanagement	Informationsmanagement	1:1-Anerkennung
IT-Recht	IT-Recht	1:1-Anerkennung
Kommunikationsnetze I	Kommunikationsnetze I	1:1-Anerkennung
Kommunikationsnetze II	Kommunikationsnetze II	1:1-Anerkennung
Mathematik I	Lineare Algebra	1:1-Anerkennung
Mathematik II	Analysis	1:1-Anerkennung
Mathematik III	Diskrete Mathematik	1:1-Anerkennung
Mediendesign I	Mediendesign I	1:1-Anerkennung
Mediendesign II	Mediendesign II	1:1-Anerkennung
Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	---	Anerkennung für das neue Modul „Kommunikation, Führung und Selbstmanagement“
Mensch-Computer-Kommunikation I	Mensch-Computer-Kommunikation	1:1-Anerkennung
Multimediaprogrammierung		Anerkennung für das neue Modul „Web-Programmierung“
Multimediatechnik	Multimediatechnik	1:1-Anerkennung
Objektorientierte Programmierung	Objektorientierte Programmierung	1:1-Anerkennung
Praxisprojekt	Praxisprojekt	1:1-Anerkennung
Projektseminar		Anerkennung für das neue Modul „Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit“
Softwaretechnik I	Softwaretechnik	1:1-Anerkennung
Technisches Englisch	Technisches Englisch	1:1-Anerkennung
WP: Computergeschichte	Computergeschichte	1:1-Anerkennung
WP: Computergrafik II	Computergrafik II	1:1-Anerkennung
WP: Hypermedia	Hypermedia	1:1-Anerkennung
---	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	neues Modul
---	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	neues Modul
---	Internetprogrammierung	neues Modul
---	Grundlagen IT-Sicherheit (Neu anstelle InfoPhysik II)	neues Modul